



Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/018/2016

Federführung: Dezernat I	Datum: 04.10.2016
Bearbeiter: Ralf Denker	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Kreistag	02.11.2016

Bestimmung einer Vertreterin/eines Vertreters des Landkreises Ammerland in der Gesellschafterversammlung der Gartenkulturzentrum Niedersachsen - Park der Gärten gGmbH sowie deren Stellvertreter/-in

Beschlussvorschlag:

Als Vertreterin oder Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung der Gartenkulturzentrum Niedersachsen - Park der Gärten gGmbH werden festgestellt:

Mitglieder:

Stellvertreter/in:

1) _____
(durch Wahl)

1) _____
(durch Wahl)

2) Landrat

2) Verwaltungsvertreter/in

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	Unterschrift
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten		Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>	
Drittmittel (Zuschüsse)			

Sachverhalt:

Die Landwirtschaftskammer Weser-Ems, Gemeinde Bad Zwischenahn, Fördergesellschaft Landesgartenschauen Niedersachsen mbH sowie der Landkreis Ammerland haben die Gesellschaft „Gartenkulturzentrum Niedersachsen gGmbH“ gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist die Unterhaltung und der Betrieb des Gartenkulturzentrums Niedersachsen in Bad Zwischenahn-Rostrup. Der Unternehmensgegenstand wird insbesondere verwirklicht durch:

- Unterhaltung und Erweiterung der vorhandenen Sichtung- und Sortimentsgärten
- Anlage von Themen- und Beispielsgärten
- Einrichtung eines Informations- und Kommunikationszentrums
- Durchführung von fachlichen und kulturellen Veranstaltungen.

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat sowie die Geschäftsführung.

Als Mitgeschafter kann sich der Landkreis Ammerland durch bis zu zwei Personen vertreten lassen. Nach § 138 Abs. 1 NKomVG werden die Vertreter/innen vom Kreistag gewählt. Nach § 138 Abs. 2 NKomVG ist der Hauptverwaltungsbeamte zu berücksichtigen, wenn mehrere Vertreter/-innen zu benennen sind.